



Aktuelles zur Mäuseplage:

Antragsverfahren zur Wiederherstellung von geschädigtem Dauergrünland läuft an!

Die Mäuseplage hat dem Dauergrünland auf vielen Standorten in Friesland, Wilhelmshaven und der Wesermarsch stark zugesetzt, großflächig drohen Totalausfällen der Grasnarbe. Ab sofort kann mit einem sogenannten „Antragsverfahren höherer Gewalt“ die Wiederherstellung von betroffenen Dauergrünland beantragt werden.

Dieses Verfahren ist nicht das, was wir wollten! Es ist vielmehr das Ergebnis der beteiligten Ministerien und Behörden. Zu allem Übel hat das Niedersächsische Umweltministerium heute einen Erlass an die betroffenen Unteren Naturschutzbehörden versandt. Durch diesen Erlass ist zu befürchten, dass Anträge in Schutzgebieten kaum genehmigungsfähig sind oder evtl. Genehmigungen mit erheblichen Auflagen verbunden werden.

Das wichtigste zum Antragsverfahren in Kürze:

1. Welche Betriebe können einen Antrag stellen?

Grünlandbetriebe in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cuxhaven, **Friesland**, Leer, Oldenburg, Stadt Oldenburg Osterholz, Rotenburg-Wümme, Stade, Stadt Emden, Stadt **Wilhelmshaven**, **Wesermarsch** und Wittmund.

2. Wann muss ein Dauergrünlandumbruch genehmigt werden?

Wenn die geschädigte Grasnarbe durch mechanische Bearbeitung (z.B. Pflügen, Fräsen, Grubbern) zerstört werden soll. **Schlitzverfahren sowie Nachsaaten durch Schleppen oder Striegeln sind keine Umbrüche und müssen nicht genehmigt werden.**

3. Wie sieht das Verfahren „höhere Gewalt“ aus?

Der Landwirt stellt einen Antrag auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Grasnarbe bei Dauergrünland betroffener Flächen direkt bei der zuständigen Bewilligungsstelle der LWK Niedersachsen. Dafür muss das Formblatt „Antragsformular Anerkennung Mäuseschäden“ genutzt werden (siehe Dateianhang).

Anderes als beim regulären Antragsverfahren muss der Landwirt keine Bescheinigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beibringen. Die Bewilligungsstelle entscheidet dann im Einzelfall, ob die UNB beteiligt wird und wie dann weiter vorzugehen ist. Dies betrifft insbesondere Betriebe, die Flächen in Schutzgebieten bewirtschaften.

Zudem sind im Verfahren „höhere Gewalt“ auch Ausnahmegenehmigungen für Flächen möglich, für die Agrarumweltmaßnahmen beantragt wurden, in deren Förderbedingungen Nabenerneuerungen sonst nicht erlaubt sind.

Das Antragsformular mit den erforderlichen Nachweisen kann per Post, Fax oder in eingescannter Form im Format PDF per E-Mail an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden (Kontaktdaten siehe Frage 8.).

4. Muss der Landwirt nachweisen, dass die zur Wiederherstellung beantragten Dauergrünlandflächen von Mäuseschäden betroffen sind?

Es müssen „entsprechende Nachweise“ beigebracht werden. Darunter sind Fotos jeder einzelnen Antragsfläche zu verstehen, die den Flächen auch zuzuordnen sind (→ *beachten Sie dazu unsere Empfehlungen in diesem Schreiben!*).

5. Welche Früchte dürfen zur Wiederherstellung eingesät werden?

Nur für die „Herstellung einer Dauergrünlandnarbe geeignete Saatmischungen“. Ob auch Ackergräser auf Dauergrünlandflächen ausgesät werden dürfen, wird derzeit noch geklärt.

6. Was ist fördertechnisch zu beachten?

Die Genehmigung kann je nach Fördermaßnahme Auswirkung auf die Förderzahlung der Agrarumweltmaßnahme des Jahres haben. Was das konkret bedeutet, wurde uns nach Redaktionsschluss noch nicht mitgeteilt, wir halten Sie dazu auf dem Laufenden!

7. Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag muss spätestens bis zum 15.05.2020 gestellt werden (das bedeutet: Eingang bei der Bewilligungsstelle!). Wie lange ein bewilligter Antrag gültig ist, wird derzeit noch geklärt.

8. Wo sind die Antragsformulare zu finden und wer sind die Ansprechpartner?

Die Antragsformulare sowie Ausfüllhinweise finden Sie im Anhang unseres Rundschreiben sowie auf [der Internetseite der LWK Niedersachsen \(Webcode 01036430\)](#). Die zuständige Bewilligungsstelle und Ansprechpartner bei Fragen für Friesland und Wesermarsch sowie Wilhelmshaven ist die die Bewilligungsstelle Oldenburg, Mars-la-Tour-Straße 1-3, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 801 0, Fax 0441 801 99 550, Email: bwst.oldenburg@lwk-niedersachsen.de

Unsere Empfehlungen für die Praxis:

▪ **Notwendigkeit prüfen!**

Prüfen Sie, ob und für welche Flächen ein Umbruch - und damit ein Antrag - tatsächlich nötig ist!! Eine Reparatur der Grasnarbe durch Striegeln und Nachsäen kann erfolversprechender sein und dazu beitragen, dass die Fläche schneller wieder für die Futternutzung zur Verfügung steht als bei einem Umbruch. Striegeln ist nicht genehmigungspflichtig, man vermeidet zudem die möglicherweise drohenden Kürzungen von AUM-Fördergeldern bei einem Umbruch.

▪ **Richtiges Datum eintragen!**

Im Antrag muss das Datum der Schadensfeststellung eingetragen werden. Auch wenn vielen Landwirten schon seit mehreren Wochen oder Monaten klar ist, dass ein Umbruch erfolgen muss, raten wir dazu, hier dem vorangegangenen Tag der Antragsstellung einzutragen.

Beispiel: Datum der Antragsstellung 20.02.2020, als Datum der Schadensfeststellung 19.02.2020 angeben!

Im Antrag wird nämlich darauf hingewiesen, dass die Nachweise (Fotos) innerhalb von 15 Werktagen nach Schadensfeststellung beizubringen sind. Wird hier ein weit zurückliegendes Datum gewählt, wird der Antrag abgelehnt, auch wenn der Schaden beispielsweise schon im November absehbar gewesen ist.

▪ **Flächen in Schutzgebieten: Zwei Anträge stellen!**

Stellen Sie zwei separate Umbrucharträge, wenn Sie Flächen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten bewirtschaften. Da für Flächen in Schutzgebieten die Untere Naturschutzbehörde von der Bewilligungsstelle beteiligt werden muss, ist mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. In diesen Fällen ist nach jetzigem Kenntnisstand zudem mit sehr hohen Auflagen bei einem Umbruch bis hin zur Ablehnung zu rechnen, so dass eine Nachsaat z.B. per Striegel praktikabler sein kann. Eine Anfrage dazu ist gestellt, wir halten Sie auf dem Laufenden. Die Genehmigung für Flächen außerhalb der Schutzgebiete kann dagegen schneller vorliegen, so dass mit dem Umbruch bereits früher begonnen werden kann und weniger Zeit verloren geht.

▪ **Fotos ausdrucken und nummerieren!**

Grundsätzlich können Fotos als Nachweis der Bewilligungsstelle auch digital zugesendet werden. Das Versenden großer Bilddateien via Email verursacht in der Praxis aber oft Probleme und die Dateien müssen dazu noch entsprechend benannt werden, um sie zuordnen zu können. Deshalb empfehlen wir, die Bilder auszudrucken und dem Antrag beizufügen. Es können auch zwei Bilder auf ein Blatt gedruckt werden. Fotografieren Sie zur Zuordnung einen gut lesbaren Zettel mit der Schlagbezeichnung und dem Betriebsnamen auf dem Bild wie in unserem Beispiel. **Bevor die ersten Genehmigungen ausgesprochen werden, sollen rund 20 % der Schadensmeldungen stichprobenartig von den Prüfdiensten kontrolliert werden.**

